

„Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des preussischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.“

Also in dem Rechts- und Intelligenz-Staate die Möglichkeit eines Index librorum prohibitorum, ohne daß der Minister irgend eine Verantwortlichkeit für dergleichen Maßregeln trüge, oder daß dem Autor oder Verleger des libri prohibiti eine Berufung auf gerichtliches Urtheil eingeräumt wäre. Und welche Kränkung der Würde der Wissenschaft über dies Alles! Welche Stellung für einen Kultusminister eruditae conditionis!

Auf die Entscheidung der Hohen Kammern richtet sich jetzt mit Spannung der Blick. Wäre es möglich, daß der Pressezesehtwurf ins Leben träte, dann fehlte zur Vervollständigung nur noch die Bestimmung, von welcher in Wieland's Neuem Deutschen Merkur vom Jahre 1797 (I. Bd., S. 397) Nachricht gegeben wird: „Ein Reisender“, so heißt es dort, „der von Halberstadt über Gisleben kam, erzählte vor einigen Tagen Folgendes: In Gisleben wollte ich mir schnell ein Buch heften lassen, und ließ daher bei einem Buchbinder, der in der Nähe des Gasthofes wohnte, fragen: ob er mir, während die Post mich einige Stunden zu verweilen nöthigte, in aller Eile etwas broschiren könnte? Ja, wurde mir zur Antwort, nur dürfe es nichts von Kant sein. Die Antwort dieses antikantischen Buchbinders frappirte mich. Ich fragte weiter, und erfuhr zu meinem Erstaunen, daß von Seiten des Konsistoriums dem Buchbinder auf dem Rathhause bei 10 Thaler Strafe aufgegeben worden, kein Buch über Kant'sche Philosophie fortan einzubinden!“

Halle, d. 21. Februar 1851.

Dr. Gustav Schwetschke.

Etwas über Baarexpeditionen und Baarbezug.

Eine Stimme aus Oesterreich.

Es ist in diesem Blatte schon oft über Baarpakete und zwar meistens von Sortimentbuchhändlern geklagt worden; noch niemals habe ich aber gesehen, daß auf die vortheilhafte und praktische Seite der Baarexpeditionen und Baar-Bestellungen von Sortimentern aufmerksam gemacht worden wäre, weshalb ich — selbst ausschließlich Sortimenter — einige Worte hierüber nicht für überflüssig halte, in der Hoffnung, daß dieselben vielleicht Veranlassung geben, in bevorstehender Messe zur Ermittlung und Feststellung einer Norm, Besprechungen und Verhandlungen herbeizuführen.

Mag man über die Baarexpeditionen eine Meinung haben, welche man wolle, ein Vortheil für den Sortimenter ist augenscheinlich: der der Arbeitersparniß und Geschäfts erleichterung und wo — wie in Oesterreich — jeder Bogen des Conto-Currentbuchs einen hohen Stempel (6 kr. C.M.) erfordert, eine nicht unbedeutende Ersparniß an Conti's und Stempelgebühren. Wenn man alle festen Bestellungen gegen baar verschreiben könnte, und nur à Cond. und Novitätensendungen auf Rechnung bezöge, so würde sich schon das Buchführungsgeschäft dadurch bei weitem vereinfachen. Aber allerdings kann man nicht immer gegen baar bestellen, weil leider die meisten Verleger bei derartigen Bestellungen kein Aequivalent für den Verlust der Zinsen und des Mesagio bieten, sondern von ihren Baarexpeditionen eben nicht mehr Rabatt gewähren würden, als von Sendungen auf Rechnung. Der größere — und wenn man die oben erwähnten Vortheile als etwas Reales nicht gelten lassen will — der alleinige Nutzen bei Baarbestellungen ist demnach jetzt einseitig auf Seite der Verleger, die dabei Zinsen und Mesagio einstecken. Man gebe aber dem Sortimenter hierfür allgemein einen Ersatz und es werden die Verleger wohl von einer größern Zahl Buchhandlungen mindestens das Drittel der zur Osternmesse fälligen Saldi schon im Laufe des Jahres in die Hände bekommen, welches jetzt unter dem Titel Ueberträge erst ein halbes Jahr nachher und oft noch später bezahlt wird.

Ein solcher Ersatz findet sich einfach mindestens in 6% Extrarabatt von jedem Baarbezug, und jeder Verleger kann dies um so eher gewähren, als der baare Betrag des Bezogenen in seinen Händen ihm mehr tragen muß als jene Vergütung an den Sortimenter.

Man stelle daher ein für den gesammten deutschen Buchhandel giltiges Gesetz fest (und sollte sich dies nicht mit den jetzt berathenen Statuten vereinigen lassen?):

Bei gleich baarer Bezahlung der bezogenen Artikel sind dem Käufer mindestens 6% Extrarabatt zu gewähren. Ausgenommen sind diejenigen Artikel, von denen der Verleger bei Baarbezug im Einzelnen ohnehin schon dem Käufer größere Vortheile zugesichert hat.

Allerdings eine Neuerung! Aber sie wird sich mit dem, was von dem Aithergebrachten gut ist, vertragen und bei allem Respect vor diesem würde bei weitem die Mehrzahl des jungen Buchhandels und gewiß auch mancher ältere, nicht an geschäftliche Vorurtheile und Gewohnheiten gekettete Herr ein solches Gesetz willkommen heißen. Vortheile für den Sortimentshandel ohne Beeinträchtigung des Verlagshandels, und umgekehrt, können das Geschäft nur fördern und heben, und wer zur allgemeinen Einführung solcher beitragen kann, wird sich durch seine Bemühungen stets um die Gesammtheit wie um den Einzelnen verdient machen.

W. J.

Berlin, 2. März.

Die Flugschrift des Abgeordneten Friedrich Harkort „ein Brief an die Bürger und Bauern“, welche, wie wir in Nr. 18 mitgetheilt haben, schon vor ihrer Veröffentlichung zu einer Debatte in der I. Kammer der preussischen Ständeversammlung Veranlassung gegeben, ist, nachdem die Polizei von einer hier bevorstehenden Veröffentlichung Kenntniß erhalten haben muß, gestern früh, noch vor der Ausgabe, bei dem hiesigen Verlagsbuchhändler Carl J. Klemann polizeilich mit Beschlag belegt worden. Es dürfte dies der erste Fall in Preußen sein, daß eine Schrift vor der Ausgabe bereits einer Beschlagnahme unterliegt.

(M. Leipz. Btg.)

Miscellen.

The Unity of the human races proved to be the doctrine of scripture, reason and science with a review of the present position and theory of Professor Agassiz. By the Rev. Thomas Smyth, D. D. New-York: George P. Putnam, 155, Broadway. — Das vorliegende Werk ist eine Modification und Ausarbeitung derjenigen Artikel, welche der Verf. im verwichenen Jahre über denselben Gegenstand in verschiedenen amerikanischen Zeitschriften publicirt hatte. Der ursprüngliche Plan zu diesem Buche entstand jedoch schon im Jahre 1846. Bei Gelegenheit eines Besuches des Professors Agassiz, als die Frage vom Literary Conversation Club zu Charleston discutirt wurde. Weitere Veranlassung bildeten Dr. Mott's Vorträge, in Folge deren Dr. Smyth im November 1849 in Charleston drei Reden über die Einheit der menschlichen Racen hielt. Der Verf. beabsichtigte eine zusammengefaßte Uebersicht über den ganzen Gegenstand in seinen Beziehungen zur heil. Schrift, Vernunft und Wissenschaft zu geben. Seine Argumentation ist deshalb cumulativ, und der Vernunft nicht das ausschließliche Vorrecht eingeräumt, da sie nur durch die Combination mit der heil. Schrift und der Wissenschaft ihre Weihe erhält. Ein großes Gewicht legt der Verf. auf die Kritiken der deutschen theologischen Schule, die in der Genesis die Originaleinheit des ganzen Menschengeschlechts findet. Rosenmüller, Leonh. Joh. Carl Justi sind die Autoritäten des Verf., wie zuletzt Hengstenberg, der aus den ägyptischen Baudenkmälern die Wahrheit der Genealogischen Tafeln in der Genesis zu beweisen versucht hat.

A Guide to German Literature; or, Manual to facilitate an acquaintance with the German Classic Authors. By Franz Adolph Moschzisker. 2. vols. London: J. J. Guillaume, Chester Square, 1850. — In dieser Chrestomathie hat der Herausgeber auf eine faßliche und